Forum-Gewerberecht | Gaststtättenrecht | Gaststättengesetz §2 GastG - Einreichung von Unterlagen

Autor	Beitrag
Alex Land 23.10.2019 16:44	Sehr geehrte Damen und Herren, zurzeit liegt bei mir eine Gewerbe-Anmeldung einer GmbH mit der Tätigkeit"Schank- und Speiseerlaubnis" vor. Gleichzeitig wird eine Erlaubnis nach § 2 GastG beantragt. Ich weiß, dass die Schank und Speiserlaubnis nach §2 GastG für eine GmbH erteilt werden kann. Leider fehlt mir zurzeit die gesetzliche Grundlage, wonach und welche Unterlagen ich für die Konzession (§2 GastG) fordern kann. Gibt es ein Gesetz? (Paragraph?), Kommentierung die genau vorschreibt, welche Unterlagen einzureichen sind. Ich sehe zwar viele Vorschläge im Internet weis leider nicht weiter... Ich wäre sehr dankbar und bedanke mich vorab für Ihre Unterstützung. LG
Daniel Boden 24.10.2019 07:43	Guten Morgen, die gesetzliche Grundlage findest du im § 4 GastG "Versagensgründe". Um diese zu prüfen benötigt man die entsprechenden Unterlagen, welche bestätigen das keine Versagensgründe vorliegen. Besten Gruß aus der Schloßstadt. Daniel

Autor	Beitrag
Piano_ 24.10.2019 07:45	Ich weiß, dass das dir eventuell nicht direkt weiterhelfen wird, aber im sächsischen Gaststättengesetz wurde ja das erlaubnispflichtige Gewerbe für eine Gaststätte durch ein überwachungsbedürftiges ersetzt und es wird genauestens aufgeführt, welche Unterlagen von den Antragstellern verlangt werden müssen. Ich denke aber, dass sich die Unterlagen mit denen, die nach § 2 GastG verlangt werden müssen, decken. "(1) Wenn der Ausschank alkoholischer Getränke beabsichtigt ist, hat die Gemeinde unverzüglich nach der gemäß § 2 Absatz 1 oder Absatz 3 erstatteten Anzeige die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind zeitgleich mit der Anzeige nach § 2 folgende Unterlagen vorzulegen: 1. ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis 2. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde 3. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem vom Insolvenzgericht 4. eine Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt. " Ich würde dann zusätzlich noch eine Kopie des Nachweises für die Belehrung nach Infektionsschutzgesetz ("Gesundheitspass") verlangen. VG Piano_ Was mir gerade aufgefallen ist: quote---------- Original von Daniel Boden die gesetzliche Grundlage findest du im § 4 GastG "Versagensgründe" ---------- "Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere dem Trunke ergeben ist" -> oh man, vielleicht sollten die Gesetze wirklich mal mit neuen Wortlauten versehen werden. Man kann ja schon froh sein, dass "geistige Getränke" aus der GewO verschwunden ist, aber das hier klingt genauso steinzeitlich :biggrin:
Daniel Boden 24.10.2019 07:54	Ach irgendwann wird der Begriff Trunkenbold wieder modern ;-) Eine schöne Hilfe sind da auch die Broschüren der IHK finde ich.
Alex Land 24.10.2019 08:17	Vielen Dank führ eure Hilfe. Ich habe einen ehemaligen Erlass gefunden der genau beschreibt, welche Unterlagen eingereicht werden müssen. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=710300&bes_id=2725&val=2725&ver=7&sg=0&aufgehoben=J&menu=1#NORMFUSS Punkt 9.1.1. Leider ist dieser Erlass aufgehoben. Aufgehoben durch Erlassbereinigung 2003 (§ 9 VV v. 29.8.61). Leider finde ich diese Erlassbereinigung nicht und keinen neuen Erlass, der vorschreibt, welche Unterlagen man einreichen muss. Vielen Dank für die bisherige Hilfe. Viele Grüße

Autor	Beitrag
SteBa 24.10.2019 08:40	Bei uns in Ba-Wü gilt noch das alte Bundesgaststättengesetz Grundsätzlich können wir vom Antragsteller alle Unterlagen verlangen, die wir wollen, sofern sie zur Einschätzung seiner gewerberechtlichen Zuverlässigkeit geeignet sind. Normalerweise sind das - erweitertes FZ - GZR - Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt - Kopie vom Pachtvertrag (Nachweis, dass er die Räume überhaupt nutzen darf) - Unterrichtungsnachweis der IHK Wir verlangen dann noch - Auskunft aus dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder - Auskunft aus dem Insolvenzregister - Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz Diese Auskünfte könnten wir teilweise auch selbst einholen, wegen der Genehmigungsfiktion lassen wir uns diese aber vom Antragsteller vorlegen. So gewinnen wir etwas Zeit, falls es nötig sein sollte. Ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen oder den eingeholten Stellungnahmen bei den beteiligten Behörden/Stellen (z.B. Wohnsitzgemeinde, Betriebssitzgemeinde, Berufsgenossenschaft, Polizei etc.) weitere Fragen oder der Verdacht einer Unzuverlässigkeit, steht es uns frei, zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller einzufordern.
Alex Land 24.10.2019 08:43	Vielen Dank für Ihre Hilfe. Leider brauche ich aber gesetzliche Fundstellen für NRW..
thorsten.baeumer 24.10.2019 09:21	Eine genaue Auflistung, welche Unterlagen für NRW benötigt werden, gibt es nicht. Der Kollege Boden hat schon richtig geschrieben, dass § 4 GastG hier zutrifft. Wir verlangen Gaststättenanträgen folgende Unterlagen: * Führungszeugnis Belegart O (für Geschäftsführer) * Auszug Gewerbezentralregister (für GmbH + GF) * Bescheinigung in Steuersachen vom Finanzamt (für GmbH + GF) * Auszug aus dem Vollstreckungsportal (für GmbH + GF) * Bescheinigung IHK (Unterrichtung Gaststättenwesen) (GF) * Bescheinigung Gesundheitsamt Infektionsschutzgesetz (GF) * Pachtvertrag * Bauzeichnung * Lageplan Die Unterlagen werden benötigt um zu prüfen, ob der Antragsteller (und deren gesetzlicher Vertreter) gewerberechtlich zuverlässig i.S.v. § 4 GastG ist. Noch ein kleiner Hinweis: Eine Tätigkeit kann m.E. nicht "Schank- und Speiseerlaubnis" sein.... eher "Schank- und Speisewirtschaft". Beachte, dass nach § 2 GastG die reine Speisewirtschaft "inzwischen" erlaubnisfrei ist. Ob eine Erlaubnis nach GastG benötigt wird, ist nach § 2 zu prüfen (idR, wenn jemand Alkohol ausschenkt). Viele Grüße Thorsten

Autor	Beitrag
Alex Land 24.10.2019 09:25	Ich meine auch Speisewirtschaft. Ich bedanke mich bei allen, die mir dies bezüglich geholfen haben. Viele Grüße
Fini469 25.02.2021 13:22	Guten Tag in die Runde :D Fügt ihr der Erlaubnis auch immer einen Lageplan als Bestandteil der Erlaubnis bei ? Viele Grüße aus dem südlichen Siegerland :danke:
Der Kamener 25.02.2021 15:12	Hallo, :gruessgott:, :moin:, oder wie auch immer. Kurze Antwort: ja. :biggrin: Viele Grüße von Kamener Kreuz
Fini469 25.02.2021 15:17	Danke sehr :applaus:
Roesje 25.02.2021 16:02	Ich werde das jetzt bei zukünftigen Erlaubnissen wieder machen mit dem Lageplan. Macht Sinn, weil wir die Räume konzessioniert haben. Mein Vorgänger in dem Sachgebiet hatte dazu keine Lust und hatte auch noch Erlaubnisvordrucke verwendet, auf denen noch der Beherbungsbetrieb erlaubnispflichtig war (ohne weitere Worte). Da wir aber auch einen Fall hatten (vor meiner Zeit beim Vorgänger), wo dem so nicht war und so ziemlich alles falsch gelaufen ist (Baupläne wurden immer wieder aus der alten Gaststättenakte für das lfd. Verfahren verwendet, so, dass die armen, armen Antragsteller nicht nochmal was vorlegen müssen). Nach einem Eigentumswechsel ist dann dadurch nicht aufgefallen, dass Stellplätze durch den Verkauf an den neuen Inhaber/Eigentümer wegfielen. Dann wurde in der Erlaubnis Außengastro bewilligt, obwohl dieser Bereich baurechtlich noch die verbliebenen Stellplätze waren usw. usf. Will sagen: Damit genau sowas nicht (mehr) passiert, lasse ich mir nun wieder von jedem (und auch dann, wenn da schon seit Jahrzehnten was Gastgewerbliches lief) erneut die Lagepläne usw. einreichen (man meint ja gar nicht, wie oft die Leute inoffiziell irgendwas verändern, umbauen) und werde den Lageplan der Räumlichkeiten, die ich auch konzessioniert habe, wieder an die Erlaubns anfügen.
Fini469 25.02.2021 17:14	Da wir auch nur eine kleine Gemeinde mit 14.000 Einwohnern sind und hier fast jeder jeden kennt, ist das hier auch immer so gelaufen nach dem Motto, die Unterlagen zum Objekt liegen ja bereits vor. Genau so einen Fall habe ich jetzt auch, eine Kegelbahn wurde schon vor Jahren zu einem zusätzlichen Gastraum umfunktioniert und bis heute kein Nutzungsänderungsantrag gestellt :kopfkratz: da habe ich keine Fragen mehr :weisnicht:

Autor	Beitrag
Roesje 02.03.2021 08:09	quote---------- Original von Fini469 Da wir auch nur eine kleine Gemeinde mit 14.000 Einwohnern sind und hier fast jeder jeden kennt, ist das hier auch immer so gelaufen nach dem Motto, die Unterlagen zum Objekt liegen ja bereits vor. Genau so einen Fall habe ich jetzt auch, eine Kegelbahn wurde schon vor Jahren zu einem zusätzlichen Gastraum umfunktioniert und bis heute kein Nutzungsänderungsantrag gestellt :kopfkratz: da habe ich keine Fragen mehr :weisnicht: ---------- Hihi...kenn ich. Wir sind roundabout 16.000 Einwohner. Ich möchte gar nicht wissen, wie viele der aktuellen Erlaubnisse rechtlich falsch sind, weil nie richtig geprüft wurde und im Nachhinein Kontrollen bei uns (Auskunft & Nachschau) sowieso noch nie gelaufen sind. Hier wurden auch stets Erlaubnisse rausgehauen, obwohl z.B. die Bauaufsicht noch etliche Bedingungen stellte. Wie ich in einem Gespräch mit der Bauaufsicht erfuhr, ist es bei unserem Kreis jedoch so: Die Lebensmittelbehörde stellt Bedingungen an den Antragsteller und kontrolliert auch (Erlaubniserteilung hin oder her), ob diesen nachgekommen wurde. Die Bauaufsicht stellt Bedingungen, teilt uns ihre Bedenken mit, kontrolliert aber im Nachhinein nicht mehr, ob die Antragsteller den Auflagen nachkamen ("wir können doch nicht überall gucken gehen, ob da Feuerlöscher hängen"). Nun hat sich mein Vorgänger stets darauf verlassen, dass der Kreis seine Bedingungen (wenn Person X noch dies und das macht, haben wir gegen die Erlaubniserteilung keine Bedenken) quasi selbst beim Gaststättenbetreiber durchsetzt und hat Erlaubnisse erteilt, obwohl der Kreis ganze Listen voller Bedingungen gestellt hat. Da in vielerei Hinsicht nie wieder einer geguckt hat, könnte es also in vielen Fällen sein, dass Gaststättenerlaubnisse erteilt wurden, trotz dessen, dass die Bedingungen vom Kreis, zumindest im Bereich des Baurechts, nie erfüllt wurden. Da genau sowas in vielen Bereichen und in vielen Verwaltungen schon jahrzehntelang läuft/gelaufen ist, kann ich nur noch lachen....das ist echt ein Witz.

Autor	Beitrag
Civil Servant 03.03.2021 10:44	:hello: ich glaube, dass Tausende Verwaltungsmitarbeitende im Gewerbe- und Gaststättenrecht immer wieder gerne unterschiedliche Rechtsbereich zu stark miteinander vermischen. Man muss klar sagen, dass die Bauaufsichtsbehörde über eigene Rechtsgrundlagen verfügt, Dinge durchzusetzen. Es kann nicht sein, dass die Gaststättenbehörde baurechtliche Anforderungen durchsetzt. Das passt schon alleine fachlich nicht. Baurechtliche Auflagen kamen in meine Konzessionen als bei uns in Hessen GastG-Bund noch galt, nicht rein. Ich habe die nur als Hinweise aufgenommen und der Bauaufsicht eine Durchschrift zukommen lassen mit dem Bemerken, den Vollzug der "Hinweise" selbst sicherzustellen. Wichtig erscheint mir in diesen fachübergreifenden Fällen nur, dass der Informationsfluss zwischen den verschiedenen Stellen passt. In Hessen konzentriert man sich seit dem GastG-Hessen 2012 fast nur noch auf die Person des Gastwirtes. Man hat die Doppelzuständigkeiten entzerrt. Zumindest das war kein Fehler. :ciao: CS
Civil Servant 03.03.2021 10:58	Aus dem Blick geraten ist der Ausgangspost von @ Alex Land. Die Frage war ja, wo die Rechtsgrundlage zu finden ist für die Pflicht einer antragstellenden Person, betsimmte Unterlagen beizubringen. In Hessen hatten wir dazu eine VV, die das bestimmt hat und schon höre ich :veto: Ja klar, eine VV ist keine Rechtsnorm. Sie hat keine Außenwirkung. Yep. Stimmt. Aber sie konkretisieren meines Erachtens die §§ 24 bis 26 der Verwaltungsverfahrensgesetz der Länder. Diese stellen m. E. Rechtsgrungslagen dar, nach denen antragstellende Personen angehalten werden können, bestimmte Unterlagen vorzulegen.

Autor	Beitrag
Semper 04.03.2021 14:35	Die Antwort von Thorsten Baeumer ist für NRW richtig. Wir fordern auch noch eine Selbstauskunft über die Person des Antragstellers (Personalien, Vorstrafen, EV, Eintrag im Vollstreckungsportal, andere Gewerbebetriebe/Anmeldungen aus den letzten 2 Jahren) + Ausweiskopie Außerdem bei Küchenbetrieb: Küchenabluftbescheinigung einer Küchenfachfirma für Prüfung durch Umweltamt (wir haben eines, wird im Antragsverfahren eingebunden). Ist alles wegen §4 GastG notwendig. Bei uns gibt es auch eine Vorgängerakte wenn der Betrieb bisher auch Erlaubnispflichtig war. Aus der ergeben sich auch die damals geforderten Unterlagen. Bei Nachfolger: alte Akte wird geschlossen, neue Akte für neuen Betreiber eröffnet. Wenn der Betrieb vorher keine Gaststätte (sondern eventuell Schuhgeschäft) war, zunächst Bauamt um BG zu erwirken. Nach BG Gaststättenantrag für z.B. Schankwirtschaft (ohne Kochen,Braten,Backen) oder Schank- und Speisewirtschaft, Betriebsart: o.b.B. oder Imbisswirtschaft oder Speiseeiswirtschaft oder Diskothek oder ... Infos gibt es oft gute in Köln (Stadt und IHK) und evtl Monheim (Stadt)
Heitmeyer 17.06.2021 11:42	Hallo zusammen, wir fordern üblicherweise, dass die persönlichen Unterlagen zur Zuverlässigkeitsprüfung (GastG) nur 3 Monate alt sein dürfen. Kann mir jemand sagen, ob das irgendwo vorgeschrieben ist?
HBinder 17.06.2021 16:55	Hallo, das Bundesamt für Justiz führt in den FAQs zu Führungszeugnis Link folgendes aus: 8. Wie lange ist ein Führungszeugnis gültig? Das Bundeszentralregistergesetz beinhaltet keine Regelung zur Dauer der Gültigkeit eines Führungszeugnisses. Dies liegt daran, dass der Registerbehörde zeitnah zum erteilten Führungszeugnis eine Verurteilung mitgeteilt werden könnte, die ggf. Auswirkungen auf den Inhalt eines neu zu erteilenden Führungszeugnisses hätte. Ein erteiltes Führungszeugnis kann mithin immer nur den Registerinhalt zum konkreten Zeitpunkt der Erteilung wiedergeben. Es liegt daher im Ermessen der jeweiligen Stelle, der das Führungszeugnis vorzulegen ist (z.B. Arbeitgeber, Behörde, Verein), wie lange nach dem Zeitpunkt der Erteilung dieses noch akzeptiert wird. In der Regel wird hierfür ein Zeitraum von 3 Monaten seit Erteilung genannt. Ich nehmen an, daher resultiert diese Verfahrensweise von Behörden. Grüße HBinder

Autor	Beitrag
Roesje 06.04.2023 16:11	Hallo, kurz vor Ostern möchte ich nochmal diesen Beitrag nach Vorne holen und folgende Frage stellen: Unsere Minigolfanlage (Eigentum Stadt) ist jetzt seit April wieder neu verpachtet und es hat wieder lustig angefangen. Bürgermeister wirbt, dass Pächter sich das Ostergeschäft schon mitnehmen könnten, Pachtvertrag wurde Ende März unterschrieben, am 30.03. ging der Antrag auf Gaststättenerlaubnis ein...man wolle dann ab 07.04. eröffnen. Vorl. Erlaubnis scheidet aus, da der Betrieb ein halbes Jahr zu war und der vorherige Pächter verstorben ist. Nun hat der Antragsteller schon akzeptieren müssen, dass er zwar eröffnen kann, aber eben keinen Alkoholausschank machen darf. Jetzt habe ich heute mal die Akte angelegt usw. und gesehen, dass man den Termin für die Unterrichtung IHK erst am 31.05.23 hat. Diese muss ja vorliegen (Versagungsgrund). Nächste Woche müsste das FZ eintrudeln, dann wollte ich die Stellungnahmen beim Kreis anfordern. Bauunterlagen muss ich mir auch noch besorgen (bekanntes hier angesprochenes Problem...die Bauunterlagen in der GastG-Akte sind von 1980/1982. Ich weiß aber, dass da ein Vordach vom städt. Bauhof mal erweitert wurde und ein Gartenhäuschen gebaut wurde. Allerdings hatte die Bauaufsicht 2017 (letztes Antragsverf.) nix zu meckern außer Feuerlöscher. Naja...mal abwarten.... :wink: Frage: Wenn soweit alles da wäre und nur noch der Unterrichtungsnachweis stünde aus. Erlaubniserteilung: Ja oder Nein? Mit Befristung/Auflage wegen Unterrichtungsnachweis? Wenn ich jetzt mitteile, dass ich die Erlaubnis erst erteilen kann, wenn auch der Unterrichtungsnachweis da ist...also erst ab Juni aufwärts, dann wird das Ganze noch lustiger. Wie handhabt ihr das? Und frohe Ostern!

Autor	Beitrag
SteBa 06.04.2023 17:15	:gruessgott: Warum geht denn keine vorläufige Erlaubnis? Die vorläufige Erlaubnis stützt sich ja immer auf die letzte, noch gültige Erlaubnis. Die Erlaubnis erlischt nach § 8 GastG wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Der letzte Betreiber hat den Betrieb der Gaststätte erst vor einem halben Jahr (unfreiwillig) aufgegeben, so dass man immer noch innerhalb der Jahresfrist wäre und man eine vorläufige Erlaubnis erteilen könnte. Diese Ansicht wird z.B. auch in der Kommentierung "Aktuelles Gaststättenrecht" des Walhalla-Verlages vertreten. Hier ist unter dem § 11 folgender Satz zu finden: Bei nur vorläufiger Betriebseinstellung (z. B. bei Erlöschen der Erlaubnis durch Tod des Inhabers, wenn kein Weiterführungsrecht nach § 10 GastG besteht) wird man die Frist des § 8 GastG voll ausschöpfen dürfen. Von daher sehe ich jetzt erst einmal kein Problem, dem neuen Betreiber eine vorläufige Erlaubnis auszustellen. Viele Grüße SteBa
EinQuantumRecht 06.04.2023 17:17	:moin:, also pragmatischer Ansatz wäre, trotzdem ne vorläufige Erlaubnis auszustellen. Wenn man die Erläuterung aus dem Kommentar Michel/Kienzle Rn. 1 so liest, könnte das sogar möglich sein. Endgültige Erlaubnis vor der Unterrichtung auszustellen ist meistens nur mit Ärger verbunden und wie schon erwähnt eigentlich auch gar nicht erlaubt. Der rechtlich wahrscheinlich richtigste Weg: Demjenigen mitteilen, dass die Unterrichtung definitiv vorliegen muss. Dann muss er möglicherweise weite Strecken aufnehmen aber vielleicht hat ne andere IHK noch nen früheren Termin frei. VG PS, da war Steba mal wieder schneller :biggrin:

Autor	Beitrag
Bendino 11.04.2023 08:32	quote---------- Original von EinQuantumRecht :moin:, Der rechtlich wahrscheinlich richtigste Weg: Demjenigen mitteilen, dass die Unterrichtung definitiv vorliegen muss. Dann muss er möglicherweise weite Strecken aufnehmen aber vielleicht hat ne andere IHK noch nen früheren Termin frei. VG PS, da war Steba mal wieder schneller :biggrin: ---------- Für die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis ist das Vorhandensein eines Unterrichtungsnachweises nicht notwendig. (Metzner/Thiel, 7. Aufl. 2023, GastG § 4 Rn. 119) Eine vorläufige Erlaubnis könnte unter den Bedingungen erteilt werden.
Roesje 11.04.2023 09:32	:moin: Vielen Dank für die Antworten. Aber erlischt nicht die Erlaubnis wie in allen anderen Bereichen auch -unabhängig von § 8- generell mit dem Tod des Erlaubnisinhabers? Ich interpretiere den § 8 explizit so, dass dies lediglich zusätzliche Voraussetzungen im Gaststättenrecht bzgl. Erlöschen sind und das darüber hinaus es so ist, wie sonst auch, nämlich das eine Gewerbeerlaubnis, die personengebunden ist, spätestens mit dem Tod des Inhabers erlischt.
EinQuantumRecht 11.04.2023 10:08	:moin:, die Kommentare sind hier relativ eindeutig. Der Fall ist jetzt auch nicht 0850, sodass sich andere Gaststättenbetreiber auf den Fall berufen könnten. Daher würde ich das Vorgehen von Steba übernehmen und meine Kapazitäten den anderen 100 Fällen widmen. ;) VG
Roesje 11.04.2023 10:42	:danke: Ah...habe jetzt nochmal in der Kommentierung gelesen und letzte Woche natürlich überlesen, dass ganz am Schluss noch steht, dass man es als noch vereinbar mit dem Gesetz hält, eine vorläufige innerhalb der Jahresfrist zu erteilen, wenn die eigentliche Erlaubnis durch Tod bereits erloschen ist. In der Schnelle hatte ich nur gelesen und verstanden, dass die Erlaubnis noch gültig sein muss, damit der §11 greifen kann.

Autor	Beitrag
Ludwig 20.04.2023 08:03	quote---------- Original von Roesje Ah...habe jetzt nochmal in der Kommentierung gelesen und letzte Woche natürlich überlesen, dass ganz am Schluss noch steht, dass man es als noch vereinbar mit dem Gesetz hält, eine vorläufige innerhalb der Jahresfrist zu erteilen, wenn die eigentliche Erlaubnis durch Tod bereits erloschen ist. ---------- Moin! Fundstelle?
Roesje 20.04.2023 08:25	Michel/Kienzle Randnr. 1 ("Betriebsübernahme") zu § 11 relativ am Schluss des Textes, ganz genau zweitletzter Satz. Beim ersten Durchlauf hatte ich ein paar Sätze vorher aufgehört zu lesen, weil ich dachte: Sachlage klar :biggrin:
Ludwig 20.04.2023 11:22	Danke! Ich habe leider auf beide hier genannten Kommentare keinen Zugriff. Die Argumentation der Kommentatoren hätte mich schon interessiert. Gibt es den Kommentar von Michel/Kienzle(/Pauly) noch? Der aktuellste Literaturhinweis, den ich gefunden habe, verweist auf die 14. Auflage aus dem Jahre 2003.
Roesje 20.04.2023 11:31	Nee, das war die letzte Auflage und wir haben hier noch die 11. Auflage, weil vor meiner Zeit mit einem Kommentar gar nicht gearbeitet wurde. Als ich nach einem Kommentar recherchierte, als ich Gaststätten 2019 übernahm, bin ich eher zufällig darüber gestolpert, dass dieses Buch verstaubt und wohl seit Jahrzehnten unbenutzt noch in unseren Amtsstuben zu finden war. Da man nie damit arbeitete, wurde dann auch leider versäumt, 2003 wenigstens die letzte Auflage anzuschaffen. :rolleyes: Letztendlich heißt es: "Wenn die Erlaubnis durch Tod des Inhabers erlischt, ohne, dass ein Weiterführungsrecht nach § 10 besteht, ist zu berücksichtigen, dass das Erlöschen ohne Zutun des Erlaubnisinhabers erfolgt ist und dass als Übernahme i.S.d. § 11 der objektive Übergang genügt; in diesen Fällen ist die Erteilung der vorl. Erlaubnis mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar und daher zulässig, wenn der Betrieb innerhalb der Frist des § 8 übernommen wird."

Autor	Beitrag
Ludwig 25.04.2023 08:52	Moin! Meines Erachtens ist die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis gemäß § 11 Absatz GastG nicht mehr möglich, wenn die Erlaubnis des bisherigen Inhabers erloschen ist. Dies gilt für sämtliche Erlöschensgründe, vor allem aber im Falle des Todes des Erlaubnisinhabers. Entgegen den beiden hier zitierten Literaturmeinungen geht es bei § 11 Absatz 1 GastG nicht ganz allgemein um die Privilegierung jedweder Betriebsfortführung. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kann eine vorläufige Erlaubnis nur an Personen erteilt werden, „die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen“. Es geht also um den Verkauf oder die Verpachtung eines Gaststättenbetriebes durch den bisherigen Betriebsinhaber an einen neuen Betriebsinhaber. Fehlt es an dem Veräußerer, ist eine Übernahme des Gaststättenbetriebes in diesem Sinne nicht mehr möglich. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, dem neuen Betriebsinhaber eine ununterbrochene und einfache Weiterführung des Gaststättenbetriebes zu ermöglichen. Dies soll nicht durch ein unter Umständen langwieriges behördliches Genehmigungsverfahren beeinträchtigt werden; eine nur deshalb notwendige Betriebsschließung soll vermieden werden. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist deshalb auf Fälle der Übernahme eines bestehenden – aber nicht zwingend noch in Betrieb befindlichen – erlaubnispflichtigen und erlaubten Gaststättenbetriebes beschränkt (Metzner/Thiel, Gaststättenrecht, 7. Auflage 2023, Rn. 1 zu § 11 GastG; ebenso Kuhla/Hüttenbrink, Verwaltungsprozessrecht, 3. Auflage 2002, Rn 163i; PdK-Bund K-2c, GastG § 11, 5. Fssg 2022; Ambs/Lutz in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 244. EL Dezember 2022, Rn 1 zu § 11 GastG). Daran ändert auch § 8 GastG nichts. Die Vorschrift ist ein bloßer Erlöschenstatbestand. Ist eine Erlaubnis bereits aus anderen Gründen, z. B. durch den Tod des Erlaubnisinhabers erloschen, ist für die Anwendung des § 8 GastG kein Raum mehr. Die Jahresfrist des § 8 GastG wäre aber auch nicht geeignet, als Argument für die Möglichkeit einer Erteilung einer Erlaubnis auf Widerruf im Falle einer geschlossenen Schankwirtschaft zu dienen. Die Interessenlagen sind gänzlich andere; sie stehen einander diametral entgegen. Bei der Regelung des § 8 GastG (Erlöschen der Erlaubnis) war das Interesse des Erlaubnisinhabers an dem Fortbestand der Erlaubnis trotz ruhenden Betriebes gegen das Interesse der Allgemeinheit an der fortdauernden Ausübung der Erlaubnis abzuwägen. Dem Erlaubnisinhaber ist hier an einem möglichst langen Erhalt der Erlaubnis gelegen, was von dem Gesetzgeber bei der Fristbemessung zu berücksichtigen war. Bei der vorläufigen Erlaubnis geht es hingegen um die Betriebskontinuität, also darum, dass der antragstellende Gewerbetreibende möglichst unkompliziert einen laufenden Betrieb übernehmen kann. Es soll schnell, möglichst sofort weitergehen. Es geht hier also um einen kurzen Zeitraum. Dann kann ein zur Vermeidung des Erlöschens der Erlaubnis möglichst lang gewählter Zeitraum nicht auf die Situation einer möglichst schnellen Betriebsfortführung, also einer möglichst schnell zu erteilenden vorläufigen Erlaubnis übertragen werden. Dies wäre ein Widerspruch. Unschädlich ist es allein, wenn ein mit Erlaubnis geführter Gaststättenbetrieb vor oder nach der Übernahme für einen kurzen Zeitraum eingestellt wird (Metzner/Thiel, Gaststättenrecht, 7. Auflage 2023, Rn. 2 zu § 11 GastG). Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass ein – lebender – Gastwirt seinen Betrieb auf einen anderen übertragen kann, solange seine Erlaubnis noch nicht erloschen ist, also bis zu einem Jahr nach Schließung der Gastwirtschaft. Denn dem ist nicht so. Denn je länger ein Betrieb geschlossen ist, desto weniger Anlass besteht, mit dem Argument der Betriebskontinuität eine vorläufige Erlaubnis zu erteilen. Vielmehr reduziert sich das Interesse des Übernehmers auf Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis in dem Maße, in dem die Schließung der Gastwirtschaft fortbestanden hat, auf das

Autor	Beitrag
	allgemeine Interesse eines jeden Gewerbetreibenden an einer schnellen Erteilung der Erlaubnis. Dieses Interesse wird durch § 11 Absatz1 GastG jedoch nicht geschützt. Bei Saisongeschäften wie etwa einer Minigolfanlage, würde ich, wenn die Gastwirtschaft nicht durchgängig saisonunabhängig betrieben wird, sogar zu einer Ermessensreduzierung auf Null gegen die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis neigen. Im konkreten Fall würde § 11 Absatz 1 GastG auf das Verhältnis Eigentümer/Verpächter des Anwesens (= nicht Erlaubnisinhaber) und Neupächter aber ohnehin nicht anwendbar sein. Es fehlt bereits an der "Übernahme" des Gaststätten betriebes .
Roesje 25.04.2023 09:32	:moin: Dem kann ich folgen und entspricht im Grunde meiner Denkart und wie ich die Vorschrift ebenfalls verstanden habe. Zunächst...bis ich diesen Passus fand und den meine Vorgesetzten eben so, wie oben erläutert, auch verstehen. :party2: :party4: :weisse flagge:
Ludwig 25.04.2023 10:19	Kommt mir irgendwie bekannt vor. Aber weil wir hier im falschen Forenbereich sind (öffentlich), habe ich mich mit einer "politischen" Bewertung lieber zurückgehalten. So ist das Leben - eben.
Roesje 25.04.2023 10:31	quote---------- Original von Ludwig Kommt mir irgendwie bekannt vor. Aber weil wir hier im falschen Forenbereich sind (öffentlich), habe ich mich mit einer "politischen" Bewertung lieber zurückgehalten. So ist das Leben - eben. ---------- Danke für den Hinweis :anbeten:. Ich war die ganze Zeit im Glauben, wir sind im nicht-öffentlichen Bereich. Mir ist dann auch jetzt mal nach 14 Jahren aufgefallen, dass es 2x das Forum Gaststättenrecht gibt. Im öffentlichen Bereich will ich eigentlich gar nichts schreiben. Nun ja...dann bearbeite ich mal für die Öffentlichkeit und werde da zukünftig noch besser aufpassen. :biggrin:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH